



**BG BAU**  
Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft

**1. Gefahrarif**

**der**

**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
(BG BAU)**

**gültig ab 01.01.2006**

**Erläuterungen und Arbeitshilfen**

**für Mitglieder und Anwender**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Der 1. Gefahrarif der BG BAU	2
2. Allgemeines	4
3. Erläuterungen zu Teil I „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbezweigen“	5
4. Erläuterungen zu Teil II „Sonstige Bestimmungen“	5
4.1 Veranlagung zu den Gefahrklassen	5
4.2 Gesamtunternehmen	6
4.3 Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)	8
4.4 Fremdartige Nebenunternehmen	12
4.5 Nachweis der Arbeitsentgelte	12
4.6 Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	15
4.7 Übergangsregelung für die Stufung von Gefahrklassen	16
5. Genehmigung und In-Kraft-Treten	17
6. Erläuterungstabelle zu Teil I	18
7. Stichwortverzeichnis	19

# 1. Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Der Gefahrarif ist nach den §§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 157 SGB VII auf der Basis eines gemeinsamen Zahlenwerkes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft festgesetzt worden.

## Teil I Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen

Teil I enthält alle Gewerbebezweige der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Die Gefahrklassen für die einzelnen Gewerbebezweige sind aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen für eingetretene Versicherungsfälle zu den Arbeitsentgelten in den Jahren 1999 bis 2003 (Beobachtungszeitraum) berechnet worden.

Tarifstellen	Gewerbebezweige	Gefahrklassen
100	Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus	16,1
200	Bauausbau	7,3
210	Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein	7,8
220	Herstellen von Fertigteilen und Betonwaren	8,5
230	Schornsteinreinigung	5,3
300	Erd- und Straßenbau	7,3
310	Kabelbau	5,1
320	Kanal- und Leitungsbau	9,4
330	Tunnelbau	27,3
340	Wasserbau	18,7
350	Spezialtiefbau	12,8
360	Gleisbau	12,5
400	Gebäude- und Straßenreinigung	4,5
500	Abbruch, Entsorgung und Sprengungen	27,3
600	Boots- und Schiffsbau	11,9
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unternehmer und deren Ehegatten)	44,7
800	Freiwillige Versicherung	5,0
<b>Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen</b>		
900	Büroteil des Unternehmens (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)	1,0

## Teil II Sonstige Bestimmungen

### 1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Teil I ist nach Gewerbebezweigen gegliedert. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezweiges ausgeführt werden.

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil I festgestellten Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem dort genannten Gewerbebezweig bestimmt. Für Unternehmen, deren Gewerbebezweig in Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit fest.

## 2. Gesamtunternehmen

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlen getrennte Aufzeichnungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

## 3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von Nummer 2 wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil I gesondert veranlagt, soweit für die Beschäftigten, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro – unabhängig vom zeitlichen Umfang – auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbebezweige sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

## 4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen als der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahr tarif berechnet worden wäre.

## 5. Nachweis der Arbeitsentgelte

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Gewerbebezweig tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Gewerbebezweig nachzuweisen.

Ist ein Beschäftigter in mehreren Gewerbebezweigen tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter dem veranlagten Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbebezweig tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Arbeitsentgelte vorhanden, ist sein Arbeitsentgelt unter dem veranlagten und für den Beschäftigten in Betracht kommenden Gewerbebezweig nachzuweisen, der die höchste Gefahrklasse hat.

## 6. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt. Die Nummern 1 bis 5 gelten nicht.

Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Unternehmern, für die schon für ein gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen die Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde, gilt Absatz 1 nicht.

## 7. Übergangsregelung für die Stufung von Gefahrklassen

Weicht die berechnete Gefahrklasse eines Gewerbebezweiges oder eines Teilbereichs eines Gewerbebezweiges (Teilgewerbebezweig), der bis 2005 als eigenständiger Gewerbebezweig veranlagt wurde, um mehr als 50 % von der rechnerischen Belastung 2005 ab, wird die Gefahrklasse ausgehend von der rechnerischen Belastung 2005 in jährlichen Stufen bis zum Erreichen der berechneten Gefahrklasse angehoben. Die Höhe der jährlichen Stufen beträgt jeweils 50 % der rechnerischen Belastung 2005, höchstens jedoch die Differenz zur berechneten Gefahrklasse. Die Teilgewerbebezweige bleiben während der Stufung Bestandteile ihrer Tarifstellen nach Teil I des laufenden Gefahr tarifs.

Die rechnerische Belastung 2005 wird durch Multiplikation der tatsächlichen Gefahrklasse 2005 mit dem Umrechnungsfaktor für die Eckgefahrklasse des in 2005 geltenden Gefahr tarifs ermittelt.

Der Gefahr tarif tritt am 01.01.2006 in Kraft.

### G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von den Vertreter versammlungen der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg am 8./9. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover am 7. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen am 10. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main am 15. März 2005, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft am 17./18. März 2005, der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft am 29./30. November 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen am 16. März 2005 und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft am 10./11. März 2005 beschlossene Gefahr tarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2006, wird gemäß § 158 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2005  
III 1 – 6121.10 – 1760/2001

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
gez. Meurer

## Anhang zu Teil II, Nummer 7 des Gefahr tarifs

Teilgewerbebezweige mit abweichenden Gefahrklassen für einzelne Jahre der Gefahr tarifperiode

Tarif- stelle	Teilgewerbebezweig	Gefahrklasse für das Jahr					
		2006	2007	2008	2009	2010	2011
100	Fuger im Hochbau	10,8	14,4	16,1	16,1	16,1	16,1
360	Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich	11,6	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
500	Abbruch, Entrümmerung, Entsorgung, Sprengungen im Hochbau	22,9	27,3	27,3	27,3	27,3	27,3
500	Abbruch im Tiefbau	24,9	27,3	27,3	27,3	27,3	27,3
500	Sprengarbeiten im Tiefbau	13,1	17,5	21,9	26,3	27,3	27,3

## 2. Allgemeines

Nach § 157 des Sozialgesetzbuches (SGB) VII hat der Gesetzgeber die Berufsgenossenschaften verpflichtet, einen Gefahr tariff aufzustellen und Gefahr klassen zu berechnen. Zweck des Gefahr tariffs ist es, den Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und die Entschädigungsleistungen der Berufsgenossenschaft abgestuft nach den einzelnen Gefährdungsrisiken auf die Unternehmen zu verteilen. Dabei ist durch die Zusammenfassung von Gewerbebezweigen auch für einen angemessenen versicherungsmäßigen Risikoausgleich zu sorgen. Die Gefahr klassen des Gefahr tariffs stellen jeweils die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmen der einzelnen Gewerbebezweige dar.

Der ab 01.01.2006 gültige 1. Gefahr tariff der BG BAU hat eine Laufzeit von längstens 6 Jahren. Die Berechnung der Gefahr klassen basiert auf einem gemeinsamen Unfallverzeichnis der fusionierten bisherigen acht Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, in dem die Unfalllasten und Arbeitsentgelte aller beteiligten Unternehmen aus den Jahren 1999 bis 2003 berücksichtigt worden sind.

Die Gewerbebezweige wurden wegen der grundlegenden strukturellen Änderungen in der Bauwirtschaft abweichend von den bisherigen Gefahr tariffs neu zusammengestellt. Durch die Liberalisierung des Handwerksrechts wurde eine Vermischung bisher getrennt von unterschiedlichen Unternehmen ausgeübter Gewerbe ausgelöst. Daher hat die Berufsgenossenschaft bewusst alle gleichartigen Tätigkeiten und alle häufig gemischt ausgeübten Einzelgewerbe aus den Bereichen des Bauhauptgewerbes zu einer größeren, gemeinsamen Tarifstelle „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ zusammen gefasst. In gleicher Weise wurde eine einheitliche Tarifstelle für das Bauausbaugewerbe geschaffen. Damit wurde den geänderten tatsächlichen Verhältnissen in den Mitgliedsunternehmen Rechnung getragen und die Veranlagung vereinfacht.

Der Gefahr tariff gliedert sich in zwei Teile. In Teil I finden Sie alle Gewerbebezweige Ihrer Berufsgenossenschaft in tabellarischer Form aufgelistet und den Tarifstellen zugeordnet. Für jede Tarifstelle wurde eine Gefahr klasse berechnet. Teil II enthält alle sonstigen Bestimmungen. Diese beschäftigen sich u.a. mit der Veranlagung von Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen, der Beitragsberechnung für fremdartige Nebenunternehmen und der Zuordnung von Arbeitsentgelten bei wechselseitig tätigen Arbeitnehmern.

### **Grad der Unfallgefahr**

### **1. Gefahr tariff für die gesamte Bauwirtschaft**

### **Gewerbebezweige neu zusammengestellt**

### **Aufbau des Gefahr tariffs**

### 3. Erläuterungen zu Teil I „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen“

Teil I des Gefahrtarifs der BG BAU ist in Tarifstellen mit jeweils einem Gewerbebezweig unterteilt. Jedem Gewerbebezweig wurde eine Gefahrklasse zugeordnet.

**Nur Gewerbebezweige erhalten eine Gefahrklasse**

Die Gefahrklasse drückt die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmensarten und Tätigkeiten in dem jeweiligen Gewerbebezweig aus. Durch die Zusammenfassung in Gewerbebezweigen wurde für die einzelnen unterschiedlich gefährlichen Tätigkeiten ein Risikoausgleich herbeigeführt. Beispielsweise gehören zum Gewerbebezweig „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ einheitlich sowohl die Bauleiter als auch Maurer, die in Bauwerken Rohbauarbeiten ausführen.

**Risikoausgleich in den Gewerbebezweigen**

#### **Wichtig:**

Der Gefahrtarif sieht keine eigenständige Veranlagung von einzelnen Tätigkeiten vor, es werden immer nur dauerhaft betriebene Unternehmen zu den Gefahrklassen ganzer Gewerbebezweige veranlagt. Durch das Gewerbebezweigprinzip hat ein Unternehmen grundsätzlich nur eine Veranlagung.

In der **Erläuterungstabelle** ab Seite 20 ist für Sie dargestellt (Spalte: Teilbereich), welche einzelnen Unternehmensarten und Tätigkeiten jeweils zu einem Gewerbebezweig gehören.

**Zuordnung der Unternehmensarten**

### 4. Erläuterungen zu Teil II „Sonstige Bestimmungen“

#### **Zu Nummer 1: Veranlagung zu den Gefahrklassen**

Die Veranlagung Ihres Unternehmens zu den Gefahrklassen richtet sich nach dem Gewerbebezweig, in dem Ihr Unternehmen tätig ist. Dabei ist es ausreichend, dass Sie nur Teilbereiche aus diesem Gewerbebezweig ausüben. So gehört beispielsweise ein Unternehmen, das ausschließlich bestehende Gleise abbaut ebenso zum Gewerbebezweig „Gleisbau“ wie ein Unternehmen, das mit dem Neubau, Umbau und Abbau von Gleisanlagen beschäftigt ist.

**Veranlagung nach dem Gewerbebezweig**

Der Ort der Arbeitsausführung ist ebenfalls für die Veranlagung unbeachtlich. Deshalb sind Tätigkeiten, die stationär, z. B. in Werkstätten, ausgeübt werden, immer einheitlich nur nach der Zugehörigkeit Ihres Unternehmens zum jeweiligen Gewerbebezweig zu veranlagern. Aus demselben Grund kommt auch keine separate Veranlagung von einzelnen Baustellen in Betracht.

**Keine Aufteilung zusammenhängender Tätigkeiten**

Für Unternehmen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der BG BAU fallen, für die aber in Teil I des Gefahrtarifs kein eigenständiger Gewerbezug vorhanden ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse für die laufende Tarifzeit fest. Dies kommt in der Praxis bei neu entstehenden Gewerbezügen aufgrund veränderter Technologien vor.

**Neue Technologien**

Auch bei Unternehmen ohne eindeutigen Unternehmensschwerpunkt, die ständig wechselnd Tätigkeiten aus verschiedenen Gewerbezügen der Bauwirtschaft ausführen, ist über diese Vorschrift im Einzelfall eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft erforderlich.

**Kein eindeutiger Unternehmensschwerpunkt**

## **Zu Nummer 2: Gesamtunternehmen**

Für die Veranlagung von sogenannten Gesamtunternehmen sieht der Gefahrtarif ergänzende Regelungen vor. Ein Gesamtunternehmen im Sinne dieses Gefahrtarifs liegt immer dann vor, wenn Sie als Unternehmer gleichzeitig mehrere Unternehmens(bestand)teile aus unterschiedlichen Gewerbezügen betreiben. Der Gefahrtarif unterscheidet zwischen Haupt- und Nebenunternehmen sowie Hilfsunternehmen.

**Merkmale und Bestandteile eines Gesamtunternehmens**

Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt Ihres Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend (zu mehr als 50 %) eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Gegensatz dazu dienen Hilfsunternehmen überwiegend oder ausschließlich den anderen Teilen Ihres Unternehmens.

**Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen**

Hauptunternehmen werden immer nach Teil I des Gefahrtarifs veranlagt (s. Teil II, Nummer 1).

Nebenunternehmen können entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbezug des Teils I gesondert veranlagt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Merkmale eines Nebenunternehmens für einen Unternehmensteil erfüllt sind, das Nebenunternehmen einem anderen Gewerbezug angehört und für Haupt- sowie Nebenunternehmen getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden.

**Veranlagung von Haupt- und Nebenunternehmen**

### **Wichtig:**

Ihre Aufzeichnungen müssen **getrennt für jeden Unternehmensteil** folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils,
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer,
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden und
- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte.

**Getrennte Aufzeichnungen erforderlich!**

Eine getrennte Veranlagung können Sie für Nebenunternehmen nur beanspruchen, wenn Sie getrennte Aufzeichnungen über die einzelnen Teile Ihres Unternehmens führen. Liegen diese getrennten Aufzeichnungen nicht vor, werden die Unternehmensteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

**Höchste Gefahr-  
klasse bei nicht  
getrennten Auf-  
zeichnungen**

**Beispiel 1:**

*Ein Unternehmer mit 20 Mitarbeitern betreibt neben Malerarbeiten auch den Unternehmensteil „Gerüstbau“. Die Malerei bildet nach Angaben des Unternehmers mit der überwiegenden Anzahl der Arbeitnehmer den Schwerpunkt des Unternehmens. Der Gerüstbau soll zu 60 % für Dritte und zu 40 % für die Malerei tätig sein und dauerhaft bestehen. Allerdings führt der Unternehmer keine getrennten Aufzeichnungen für seine beiden Unternehmensteile. Obwohl der Malerbetrieb das Hauptunternehmen darstellen und zu einer günstigeren Gefahrklasse veranlagt werden könnte, wird die Berufsgenossenschaft sein Unternehmen insgesamt zur höchsten in Betracht kommenden Gefahrklasse, der des Gerüstbaus, veranlagen.*

Hilfsunternehmen erhalten grundsätzlich keine eigene Veranlagung. Sie werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Wird ein Hilfsunternehmen für mehrere Unternehmensteile tätig und dient dabei keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, ist das Hilfsunternehmen einheitlich dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

**Hilfsunternehmen  
erhalten keine eige-  
ne Veranlagung**

**Beispiel 2:**

*Ein Bauunternehmer hat sich auf die Erstellung von Reihen- und Einfamilienhäusern spezialisiert. Zu diesem Zweck unterhält er auch eine eigene Kolonne für Erdarbeiten, die mit dem notwendigen technischen Gerät ausgestattet ist. Da ausschließlich Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Einfamilienhäuser ausgeführt werden, handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das dem Hauptunternehmen mit der Veranlagung „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ zuzurechnen ist.*

**Beispiel 3:**

*Ein Großunternehmen aus dem Tiefbaubereich führt regelmäßig eigenständig für Dritte Straßenbau-, Gleisbau- und Spezialtiefbauarbeiten aus und ist auch zu allen drei Gewerbezweigen veranlagt. Aufgrund der größten Arbeitnehmerzahl handelt es sich bei dem Gleisbau um das Hauptunternehmen. Daneben sind in einer eigenen Abteilung des Unternehmens alle Großgeräte und das zugehörige Bedienpersonal zusammengefasst. Diese Serviceabteilung, die im Wesentlichen aus Baggerführern besteht, dient allen anderen Unternehmensteilen im Verhältnis 40% Straßenbau, 25% Spezialtiefbau und 35% Gleisbau. Es handelt sich um ein Hilfsunternehmen. Da es nicht überwiegend einem Unternehmensteil dient (nirgendwo wird über 50% Anteil erreicht), ist die Serviceabteilung dem Hauptunternehmen Gleisbau zuzurechnen.*

### Zu Nummer 3: Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)

Abweichend von dem Grundsatz der Nummer 2, nach dem Hilfsunternehmen nicht separat veranlagt werden können, ist als einzige Ausnahme unter engen Voraussetzungen eine gesonderte Veranlagung des Hilfsunternehmens „Büroteil des Unternehmens“ zur Tarifstelle 900 möglich.

**Büroteil des Unternehmens**

Zu dieser Tarifstelle dürfen nur Beschäftigte zugeordnet werden, deren Hauptaufgabe es ist, typische **Bürotätigkeiten** (Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit) auszuüben.

**Bürotätigkeiten**

Die **Büros** müssen sich in **Verwaltungsgebäuden** befinden. Dafür ist eine bauliche und räumliche Trennung des Büroraums von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend. Eine Tätigkeit in mehreren Verwaltungsgebäuden ist zulässig. In diesem Fall gehören auch die Wege zwischen Büros in verschiedenen Verwaltungsgebäuden zum Büroteil.

**Nur Büros in Verwaltungsgebäuden**

Büros außerhalb von Verwaltungsgebäuden, wie temporäre Büros in Containern auf Baustellen gehören nicht zum Büroteil. Büros in Containern oder in angemieteten Gebäuden gelten dann als Büros in Verwaltungsgebäuden, wenn sie sich außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Baustelle befinden.

Büros in Lager-, Werkstatt- und Produktionsbereichen gehören nicht zum Büroteil.

Die Arbeitsentgelte der im Büroteil Ihres Unternehmens eingesetzten Arbeitnehmer dürfen Sie dann zur Tarifstelle 900 nachweisen, wenn zu den Aufgaben dieser Arbeitnehmer **ausschließlich** Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden gehören.

**Ausschließlich Bürotätigkeiten**

Arbeitsentgelte von Personen, die im Rahmen ihres eigenen Aufgabenbereichs **wechselseitig** in Ihrem gewerblichen Unternehmensteil und im Büro eingesetzt werden, sind unabhängig vom zeitlichen Umfang der gewerblichen Tätigkeit **immer vollständig** unter der jeweiligen **gewerblichen** Veranlagung nachzuweisen. Das Überwiegensprinzip nach Nummer 5 gilt für diese Arbeitnehmer ausdrücklich nicht.

**Zuordnung von wechselseitig Tätigen**

Zu den Arbeitnehmern, die zwar wechselseitig auch im Büro tätig werden, aber vollständig der gewerblichen Veranlagung zuzuordnen sind, gehören Beschäftigte, die z. B. folgende **Funktionen** ausüben: Oberbauleiter, Bauleiter, Bereichsleiter, Bereicheleiter, Objektleiter, Meister, Poliere, Projektleiter, Vermesser, Boten, Schachtmeister, Arbeitskontrolleure, Abrechner, Maschinenmeister, Rammmeister, Lagerverwalter, Magaziner u. a., da deren Tätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Unternehmensteil dienen.

Zu den **Tätigkeiten**, die unmittelbarer Bestandteil des Gewerbebetriebes sind, gehören insbesondere auch: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten auf der Baustelle, im Objekt, im Lager, im Verkaufsraum oder in anderen gewerblichen Bereichen.

Vorbereitungs- oder Fertigstellungstätigkeiten sind ebenfalls immer dem gewerblichen Bereich zuzurechnen.

Werden Arbeitnehmer, deren Aufgabenbereich ausschließlich Büroarbeiten umfasst, im **Ausnahmefall** kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

**Kurzzeitige  
Vertretung**

Personen, die neben der Bürotätigkeit außerhalb des Büros nur Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar den veranlagten Unternehmensteilen dienen, gehören auch zum Büroteil. Darunter fallen beispielsweise:

**Zum Büroteil gehö-  
rende Tätigkeiten**

- Wahrnehmen von Gerichtsterminen,
- Teilnahme an Weiterbildungs- oder Schulungsveranstaltungen,
- Aufsuchen von Kunden,
- Erledigen von Einkäufen,
- Aufgeben von Geschäftspost,
- Besuch von Messen.

**Beispiel 4:**

*Ein Bauunternehmen hat in seinem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, einen Lohnbuchhalter angestellt. Er wird ausschließlich in der Lohnbuchhaltung tätig.*

*Aufgrund der Erkrankung eines Kraftfahrers bringt er auf Weisung des Unternehmers einmalig dringend benötigtes Baumaterial auf eine Baustelle.*

*Da dies nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört, darf sein Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen vollständig der Veranlagung „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden. Eine Zuordnung zur gewerblichen Tarifstelle 100 ist nicht erforderlich.*

**Beispiel 5:**

Ein größeres Brückenbauunternehmen mit einem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, beschäftigt einen Abrechner.

Neben seiner Tätigkeit im Verwaltungsgebäude nimmt er regelmäßig Aufmäße zu Abrechnungszwecken. Dafür verbringt er ein Drittel seiner Arbeitszeit auf den Baustellen.

Sein Arbeitsentgelt ist vollständig der gewerblichen Veranlagung „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ zuzuordnen, da er nicht ausschließlich im Büroteil des Unternehmens tätig ist und die Außentätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Gewerbebezweig dienen. Eine Zuordnung zur Tarifstelle 900 oder eine Aufteilung der Arbeitsentgelte sind nicht zulässig.

Voraussetzung für eine gesonderte Veranlagung ist, dass für den Büroteil getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden.

**Getrennte Aufzeichnungen erforderlich**

**Wichtig:**

Ihre Aufzeichnungen müssen **getrennt für den Büroteil** folgende Angaben enthalten:

- die Namen der ausschließlich dort eingesetzten Arbeitnehmer,
- die geleisteten Arbeitsstunden und
- die angefallenen Arbeitsentgelte.

Die Entscheidung, ob ein Arbeitnehmer dem Büroteil zuzuordnen ist, bedarf stets einer **Einzelfallprüfung** unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse.

**Einzelfallentscheidung**

Mit Hilfe der auf der Folgeseite abgedruckten Checkliste können Sie für jeden in Frage kommenden Beschäftigten eine eindeutige Entscheidung zur richtigen Zuordnung der Arbeitsentgelte treffen.

**Checkliste**

Sollten dennoch im Einzelfall offene Fragen verbleiben, wenden Sie sich für eine sachgerechte Entscheidung an Ihren Sachbearbeiter in der Abteilung Mitglieder- und Beitrag.

**Offene Fragen**

**Wichtig:**

Alle anderen Hilfsunternehmen müssen vollständig und einheitlich den Veranlagungen derjenigen Unternehmensteile zugeordnet werden, denen sie überwiegend oder ausschließlich dienen.

**Zuordnung von anderen Hilfsunternehmen**

Entgelte von Arbeitnehmern, die bis 2005 zu den separat veranlagten Hilfsunternehmen nachgewiesen werden konnten (z. B. Tarifstelle 14 des 21. Gehaltstarifs der Tiefbau-Berufsgenossenschaft) müssen künftig auch vollständig und einheitlich dem veranlagten Unternehmensteil zugeordnet werden, dem das Hilfsunternehmen überwiegend dient.

## Checkliste zur Zuordnung von Arbeitsentgelten zum Büroteil des Unternehmens

1.	Ist der Beschäftigte im <b>Bürobereich</b> tätig?	Nein <input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>
2.	Befindet sich das Büro in <b>einem Verwaltungsgebäude</b> ?	Nein <input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>
3.	Befindet sich das Büro im <b>Lager</b> , in der <b>Werkstatt</b> , im <b>Produktionsbereich</b> , im <b>Verkaufsraum</b> , auf der <b>Baustelle</b> oder in <b>Bürocontainern an oder auf der Baustelle</b> ?	Ja <input type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
4.	Werden <b>Bürotätigkeiten ausgeübt</b> ? (Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeiten)	Nein <input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>
5.	Werden <b>ausschließlich</b> (zu 100%) Bürotätigkeiten ausgeübt?	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 6	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
6.	Ist die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit <b>Teil des eigenen Aufgabenbereichs</b> des Beschäftigten?	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 7	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
7.	Gehört die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit <b>unmittelbar</b> zu dem/den veranlagten <b>Gewerbezweig(en)</b> des Unternehmens?	Ja <input type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
8.	Handelt es sich bei den anderen (Nicht-Büro-)Tätigkeiten um: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungsarbeiten?	Ja <input type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
9.	Sind für den Beschäftigten <b>getrennte Aufzeichnungen</b> über Arbeitsentgelte vorhanden?	Nein <input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/>

Nur wenn Sie in der Checkliste bei **allen** Fragen die **fettgedruckten grünen** oder **gelben** Antworten angekreuzt haben, dürfen die Arbeitsentgelte des Beschäftigten dem Büroteil (Tarifstelle 900) zugeordnet werden.

Sobald Sie für einen Beschäftigten mindestens eine nicht fett gedruckte **rote** Antwort wählen mussten, gehören dessen Arbeitsentgelte vollständig zum gewerblichen Bereich.

## Zu Nummer 4: Fremdartige Nebenunternehmen

Bei Unternehmen, die als Gesamtunternehmen betrieben werden, kommt es häufig vor, dass sie auch Nebenunternehmen als Bestandteile enthalten, für die, wenn sie einziger Unternehmensteil wären, die BG BAU fachlich nicht zuständig wäre. Diese „Fremdartigen Nebenunternehmen“ können nicht nach dem Gewerbeverzeichnis in Teil I veranlagt werden.

Für alle fremdartigen Nebenunternehmen wird keine Gefahrklasse festgesetzt. Der Beitrag für diese fremdartigen Nebenunternehmen richtet sich vielmehr nach dem Beitragssatz (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Fach-Berufsgenossenschaft, allerdings aus dem jeweiligen vorangegangenen Jahr. Durch diese Verfahrensweise wird sichergestellt, dass Ihnen mit Ihrem fremdartigen Nebenunternehmen kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern, die bei der eigentlich fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft Mitglied sind, entsteht.

### Fremdartige Nebenunternehmen

#### **Beispiel 6:**

*Ein bei der BG BAU versicherter Unternehmer betreibt neben seinem Hochbauunternehmen auch ein Nebenunternehmen „Großhandel mit Baustoffen“. Die Berufsgenossenschaft wird die Beiträge 2006 für den Hochbau mit der Gefahrklasse des Gewerbebezuges „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ multipliziert mit dem Beitragsfuß 2006 der BG BAU berechnen. Für die Beiträge des Großhandels übernimmt sie den Beitragssatz 2005 (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Berufsgenossenschaft für Handel- und Warendistribution.*

## Zu Nummer 5: Nachweis der Arbeitsentgelte

Wenn Sie ein Gesamtunternehmen betreiben und zu mehreren Gewerbebezügen mit unterschiedlichen Gefahrklassen veranlagt sind, kann es vorkommen, dass Versicherte in mehreren Ihrer Gewerbebezüge tätig werden. Die Arbeitsentgelte dieser wechselseitig tätigen Arbeitnehmer sind dann im Jahreslohnnachweis immer unter dem veranlagten Gewerbebezug nachzuweisen, in dem die Arbeitnehmer jeweils überwiegend (zu mehr als 50%) tätig sind. Darüber hinaus ist eine entsprechende Zuordnung nur dann möglich, wenn getrennte Aufzeichnungen über die Zuordnung der Arbeitsentgelte für jeden einzelnen wechselseitig tätigen Versicherten vorliegen.

### Wechselseitige Beschäftigung von Mitarbeitern

### Überwiegensprinzip

**Wichtig:**

Ihre Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben enthalten:

- den Namen,
- den oder die Gewerbebranche(e), in denen der Mitarbeiter beschäftigt ist,
- die in den einzelnen Gewerbebranchen geleisteten Arbeitsstunden und
- die in den einzelnen Gewerbebranchen erzielten Arbeitsentgelte.

**Getrennte Aufzeichnungen erforderlich!**

**Tipp:**

Diese Aufzeichnungen können Sie in Ihrer betrieblichen Praxis mit den Aufzeichnungen nach Teil II, Nummern 2 und 3 des Gefahrtarifs zusammenfassen.

Ist einer Ihrer Versicherten wechselseitig in mehreren Unternehmensteilen, aber in keinem einzelnen überwiegend tätig, so müssen Sie sein gesamtes Arbeitsentgelt unter dem Gewerbebranche seiner Tätigkeit nachweisen, der die höchste Gefahrklasse hat. Diese Regelung gilt auch für Fälle, bei denen für wechselseitig tätige Arbeitnehmer keine getrennten Aufzeichnungen vorhanden sind.

**Höchste Gefahrklasse**

**Beispiel 7:**

*Ein Bauunternehmer ist mit „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“, „Herstellung von Fertigteilen und Betonwaren“ und mit „Erd- und Straßenbau“ veranlagt. Zwei seiner Mitarbeiter werden ständig in allen drei Unternehmensteilen eingesetzt. Der erste Arbeitnehmer ist dabei zu 60% im Hochbau, zu 15% im Fertigteilbau und zu 25% im Straßenbau tätig. Sein Arbeitsentgelt ist der Veranlagung „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ zuzuordnen, da er in diesem Unternehmensteil überwiegend tätig wird.*

*Der zweite Arbeiter wird im Hochbau zu 35%, im Fertigteilbereich zu 25% und im Straßenbau zu 40% tätig. Seine Arbeitsentgelte sind ebenfalls dem Gewerbebranche „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ zuzurechnen. Zwar ist der prozentuale Anteil im Straßenbau am höchsten, der Arbeitnehmer wird in diesem Unternehmensteil aber nicht überwiegend tätig, da die 50% Grenze nicht überschritten wird. Deshalb ist sein Arbeitsentgelt der höchsten Gefahrklasse seiner Tätigkeit zuzuordnen.*

**Achtung:**

Dieses Überwiegensprinzip gilt nicht für wechselseitig auch im Büroteil Ihres Unternehmens eingesetzte Arbeitnehmer. Die Arbeitsentgelte dieser Personen sind immer vollständig dem gewerblichen Teil zuzurechnen. Nähere Ausführungen finden Sie bei den Erläuterungen zu Teil II, Nummer 3 „Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen“.

**Ausnahme: Büro**

Soweit einzelne Arbeitnehmer außer im Büroteil auch in mehreren gewerblichen Gewerbezweigen tätig werden, sind für ihre Zuordnung die im Büroteil verrichteten Bürotätigkeiten unerheblich. Die Zuordnung nach dem Überwiegensprinzip ergibt sich ausschließlich aus dem Verhältnis der Tätigkeiten in den gewerblichen Gewerbezweigen.

**Zuordnung nur nach Gewerbezweigen****Beispiel 8:**

*Ein Bauunternehmer ist mit „Erd- und Straßenbau“ und „Wasserbau“ veranlagt. Sein Bauleiter wird zu ca. 30 % im Straßenbau, zu ca. 20 % im Wasserbau eingesetzt und zu 50 % arbeitet er in seinem Büro. Die Zuordnung der Arbeitentgelte des Bauleiters richtet sich allein nach dem Verhältnis seiner gewerblichen Tätigkeiten für die einzelnen Unternehmensteile, zu denen das Unternehmen veranlagt ist, also 60% zu 40%. Seine Bürotätigkeit ist hierbei unerheblich. Die Arbeitsentgelte des Bauleiters sind nach Teil II, Nummer 5 insgesamt unter „Erd- und Straßenbau“ nachzuweisen.*

Maßgeblicher Zeitraum für die Zuordnung der Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigten ist immer das Kalenderjahr.

Wechselt ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres unter Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeiten auf einen anderen Arbeitsplatz mit neuen Aufgaben, dürfen die beiden unterschiedlichen Aufgabengebiete ausnahmsweise getrennt zugeordnet werden. Entscheidendes Kriterium ist hier, dass ein geänderter oder neuer Arbeitsvertrag für die zukünftige Aufgabe geschlossen wird.

**Wechsel des Arbeitsplatzes**

Handelt es sich lediglich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, ist das Arbeitsentgelt des gesamten Kalenderjahres einheitlich nach dem oben beschriebenen Überwiegensprinzip zuzuordnen.

**Beispiel 9:**

*In einem größeren Bauunternehmen werden zwei Mitarbeiter im Juni bei einem Wegeunfall schwer verletzt.*

*Der Polier M. ist aufgrund seiner verbleibenden Behinderung nicht mehr in der Lage, auf Baustellen zu arbeiten. Deshalb wird er ab 01.09. ausschließlich im Büroteil des Unternehmens weiter beschäftigt. Er erhält ab diesem Zeitpunkt einen neuen Arbeitsvertrag als technischer Zeichner. Sein Arbeitsentgelt für Januar bis August ist zur Tarifstelle „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ nachzuweisen. Die Arbeitsentgelte für September bis Dezember dürfen der Tarifstelle „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden.*

*Der Maurer Ö. kann nach seiner Arbeitsunfähigkeit wieder in seinem bisherigen Aufgabengebiet eingesetzt werden. Ö. erhält lediglich von August bis September einen Schonarbeitsplatz als Kraftfahrer im separat veranlagten Fertigteilwerk des Unternehmens. Seine Arbeitsentgelte des gesamten Kalenderjahres müssen vollständig unter der Tarifstelle „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ nachgewiesen werden.*

**Zu Nummer 6: Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten**

Grundsätzlich gilt für alle in Eigenarbeit ausgeführten sogenannten „nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten“ privater Bauherren die Tarifstelle 700.

**Private Bauherren**

Ist ein Unternehmer mit seinem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen bereits Mitglied der BG BAU, kann er für seine Baumaßnahme alle übrigen Tarifstellen des Teils I und die Regelungen der Nummern 1 bis 5 und 7 in Teil II in Anspruch nehmen.

**Eigenbaumaßnahmen von Unternehmern der Bauwirtschaft****Beispiel 10:**

*Ein Unternehmer ist mit seinem Straßenreinigungsunternehmen Mitglied der BG BAU. Zusätzlich baut er privat ein Einfamilienhaus. Er wird von der Berufsgenossenschaft nicht zur Tarifstelle 700 „Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten“ veranlagt, sondern kann vielmehr die Tarifstelle 100 „Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus“ für die von ihm mit Hilfskräften selbst ausgeführten Rohbauarbeiten in Anspruch nehmen.*

## Zu Nummer 7: Übergangsregelung für die Stufung von Gefahrklassen

Durch die Zusammenfassung von bisher getrennten Teilbereichen mit unterschiedlichen Gefahrklassen zu neuen Gewerbebezweigen ergeben sich in einigen Fällen aufgrund erheblich höherer Belastungsziffern deutlich gestiegene Gefahrklassen.

Hierdurch würde auch die Beitragsbelastung der betroffenen Unternehmen sofort ab 2006 erheblich steigen. Zwar muss den betroffenen Gewerbebezweigen wegen ihrer hohen Unfallbelastungen die Mehrbelastung letztlich auferlegt werden, allerdings soll die Solidargemeinschaft den Übergang durch eine schrittweise Einführung der tatsächlichen Gefahrklasse mildern.

Sofern die rechnerische Belastung um mindestens 50 % ansteigt, werden die Gefahrklassen pro Jahr in Stufen von 50 % der ursprünglichen rechnerischen Belastung angehoben, bis die neue Gefahrklasse erreicht ist.

Die genauen Werte können Sie dem Anhang zu Teil II, Nummer 7 des Gefahrtarifs entnehmen, der auf Seite 3 abgedruckt ist.

### **Beispiel 11:**

*Die Gefahrklasse für Abbruch im Hochbau betrug im Jahr 2005 8,5. Dieser Gefahrklasse liegt eine rechnerische Belastungsziffer von 15,2796 zu Grunde. Die rechnerische Belastungsziffer für Abbruch im Hochbau steigt ab 2006 auf 27,3185.*

*Eine sofortige Festsetzung der Gefahrklasse 27,3 würde eine Steigerung des Beitragssatzes um mehr als 50 % bedeuten. Um diese Steigerung durch eine schrittweise Erhöhung abzumildern, wurde die Gefahrklasse für den Abbruch im Hochbau wie folgt festgesetzt:*

<i>für 2006</i>	<i>22,9</i>
<i>ab 2007</i>	<i>27,3</i>

Änderungen, die sich zugunsten der Unternehmer auswirken, werden mit der Einführung des Gefahrtarifs sofort in vollem Umfang weitergegeben.

**Stufung von Gefahrklassen**

**Änderungen zugunsten der Unternehmer**

## 5. Genehmigung und In-Kraft-Treten

Der Gefahrarif ist von den Vertreterversammlungen der acht Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft noch vor der Fusion zur BG BAU beschlossen worden.

**Beschlüsse der  
Vertreterversammlungen**

Das Bundesversicherungsamt hat als die für die fusionierte Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zuständige Aufsichtsbehörde den Gefahrarif überprüft und genehmigt.

Dieser erste Gefahrarif der BG BAU ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

## 6. Erläuterungstabelle zu Teil I

In der tabellarischen Übersicht ab Seite 20 finden Sie alle in Kapitel 3 angesprochenen Informationen zur Zuordnung von Unternehmensarten und Tätigkeiten zu den einzelnen Gewerbezweigen.

Innerhalb der Gewerbezweige ist die Tabelle in fachliche Teilbereiche gegliedert. Die den einzelnen Bereichen jeweils zugeordneten Unternehmensarten und Tätigkeiten finden Sie darunter in alphabetischer Reihenfolge.

Darüber hinaus ist auch eine Negativabgrenzung vorgenommen worden (Spalte: „Nicht erfasst sind“). Hieraus können Sie erkennen, welche Tätigkeiten nicht unter die Tarifstelle fallen und wohin diese ggf. gehören. Außerdem finden Sie in der Spalte „Erläuterungen“ Hinweise für Ihre praktische Arbeit bei der Erstellung der Lohnnachweise und ggf. rechtliche Definitionen.

Wegen der Vielfalt der zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gewerbezweigen einerseits anhand der auszuführenden Tätigkeiten oder Arbeiten, andererseits nach den zu erstellenden Bauwerken beschrieben.

Die Aufzählung der Tätigkeiten und Baumaßnahmen in dieser Erläuterungstabelle kann nicht vollständig sein, da im Einzelfall immer wieder Arbeiten vorkommen werden, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Haben Sie Fragen zu einer möglichen Veranlagung von Unternehmensteilen, die in dieser Erläuterungstabelle nicht enthalten sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter in der Mitglieds- und Beitragsabteilung. Diese wird eine Zuordnung anhand vergleichbarer Arbeiten oder Tätigkeiten vornehmen.

**Abgrenzungen zu  
anderen Tarifstellen**

**Neue Unternehmens-  
arten**

## 6. Erläuterungstabelle zu Teil I

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
100	<b>Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus</b>	<p><b>Hochbau aller Art</b> Wohn-, Büro- und gewerbliche Gebäude des Hochbaus, Fertighäuser, Kraftwerke, Industrieöfen, Schornsteine und Abgasanlagen, sonstige Bauwerke des Hochbaus</p> <p>Bauhilfsdienste, Baustahlbiege-, -flecht- und -verlegearbeiten, Baustellenreinigung, Holz- und Bautenschutz (Bauwerksabdichtung und –beschichtung, Bautrocknung), Betonbohren -sägen und –schneiden, Betonsanierung, Fassadenbau, Feuerungsbau, Fuger im Hochbau, Klinkerbau, Montage von Fertigteilen, Schalungsbau, Torkretierungen</p> <p><b>Errichten von Bauwerken des Tiefbaus in offener Baugrube oder Deckelbauweise</b> Verkehrsbauwerke, Bauwerke für die Wasser- und Abwasserwirtschaft, Bauwerke für Sport- und Spielanlagen, Bauwerke für die Schifffahrt, Wasserkraftwerke</p> <p>Durchlässe, Kontrollgänge in Dammbauten, Lärmschutzwände, Sanierung von untertägigen Bauwerken ohne Freilegen des Gebirges, Stützwände, Unterfangungen durch Mauerwerk oder Beton, Verfüllen untertägiger Anlagen und Schächte</p> <p><b>Brückenbau</b> Brücken, Kanalüberleitungen, Lawinengalerien, Überführungen von Leitungen und Verkehrsanlagen, Unterführungen, Verkehrsgalerien, Viadukte</p>	<p>selbstständige Brand- und Wasserschadenbeseitigung (Tarifstelle 500).</p> <p>serielle Herstellung von Fertighäusern mit nicht überwiegender Baustellenmontage (Tarifstelle 220).</p> <p>Betonsägen,- schneiden sowie chemische Quellvorgänge zum Rückbau von Bauwerken (Tarifstelle 500).</p> <p>Stahlskelettbau (Teil II, Nr. 4), Herstellung von Fertigteilen (Tarifstelle 220).</p> <p>Abbruch von Bauwerken des Tiefbaus (Tarifstelle 500), Ramm- und Bohrpfahlgründungen, Spund- und Bohrpfahlwände, Schlitzwände (Tarifstelle 350),</p> <p>Teichkläranlagen (Tarifstelle 300).</p> <p>Fahrbahnbeläge (Tarifstelle 300).</p>	<p>Das Errichten beinhaltet den Bau, die Montage, das Unterhalten, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus.</p> <p>Unselbstständige Tiefbauarbeiten (z.B. Erdbau) und unselbstständige Strahlarbeiten im Zusammenhang mit Hochbauten gehören als Hilfstätigkeiten zu Hochbau aller Art.</p> <p>Alle vorbereitenden Arbeiten zum Fertighausbau, auch wenn sie stationär in Fabriken oder Werkstätten ausgeführt werden, gehören bei serieller Herstellung mit überwiegender Montage mit zur Tarifstelle 100.</p> <p>Der Fassadenbau umfasst auch alle Außenwandbekleidungen und alle Außenwandbelagsarbeiten einschließlich Wärmedämmungen.</p>

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
200	Bauausbau	<p><b>Dacharbeiten aller Art</b> Dachdeckerarbeiten, Antennenbau, Blechner, Blitzschutzbau, Dachabdichtung, Dachau- ßendämmung, Dachrinnenreinigung, Flasch- ner, Klempner, Spengler, Montage von Foto- voltaikanlagen und Sonnenkollektoren</p> <p><b>Zimmererarbeiten aller Art</b> Abbund von Dachstühlen, Richten von Dach- stühlen, Blockhausbau, Holzhausbau, Ingeni- eurholzbau, Treppenbau</p> <p><b>Gerüstbau</b> Auf- und Abbau von Gerüsten und Siche- rungsnetzen, Gerüstverleih, Höhenarbeiter (Gewerbe-, Industriekletterer), Tribünenbau</p> <p><b>Zeltbau</b> Auf- und Abbau von Zelten</p> <p><b>Malerarbeiten aller Art</b> Maler- und Lackiererarbeiten an oder in Bauten, Anstreicherarbeiten an oder in Bau- ten, Graffitibeseitigung, Korrosionsschutz, Kunstmalerarbeiten, Schiffsmalerarbeiten, Schildermaler, Tapezierarbeiten</p> <p><b>Isolierung</b> Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz in Gebäuden und an technischen Anlagen</p> <p><b>Installation</b> sanitäre Installation, Heizungsbau, Lüftungsbau, Rohrreinigung in Gebäuden</p>	<p>Installationsarbeiten (Tarifstelle 200).</p> <p>Schiffszimmerer (Tarifstelle 600), serieller Holzferthausbau (Tarif- stelle 220).</p> <p>Dachaußendämmung und Dachab- dichtung (Tarifstelle 100), Abdich- tung von Bauwerken der Tarifstelle 330, Abdichtung im Erdbau (Tarif- stelle 300) und im Wasserbau (Tarifstelle 340), Wärmedämmung an Fassaden (Tarifstelle 100).</p>	<p>Alle vorbereitenden Arbeiten zu Dacharbeiten aller Art, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 100.</p> <p>Alle vorbereitenden Arbeiten zu Zimmererarbeiten aller Art, auch wenn sie stationär in Werkstätten oder Produktionshallen ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 100.</p> <p>Unselbstständige Strahlarbeiten im Zusammenhang mit Malerarbeiten gehören als Hilfstätigkeiten zu Maler- arbeiten aller Art.</p> <p>Alle vorbereitenden Arbeiten für Isolierungsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.</p> <p>Alle vorbereitenden Arbeiten für Installationen, auch wenn sie statio- när in Werkstätten ausgeführt wer- den, gehören mit zur Tarifstelle 200.</p>

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
210	Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein	<p><b>Ofenbau, Luftheizungs- bau</b> Setzen von Öfen oder Herden, Reinigen von Öfen oder Herden</p> <p><b>Verfugarbeiten</b> Selbstständige Herstellung und Sanierung von Raum- und Scheinfugen im Hochbau, Verfugungen im Innenausbau (z.B. von Fliesen, Rigips, Fenstern sowie Schwimm- und Trockenestrich)</p> <p><b>Verputzarbeiten</b> Außenputzarbeiten, Innenputzarbeiten</p> <p><b>Stuckarbeiten</b> Gipsarbeiten, Herstellung von Stuckmodel- len und Stuckwaren</p> <p><b>Wand- oder Bodenbelagsarbeiten aller Art</b> Fliesenlegearbeiten, Fußbodenbelagsarbeiten aller Art, Estrichlegearbeiten, Mosaikverlegear- beiten, Parkettlege- und -schleifarbeiten, Plat- tenlegearbeiten, Terrazzolegearbeiten, As- phalteinbau in Gebäuden</p> <p><b>Glaserarbeiten</b> Be- und Verarbeiten und Montage von Flach- glas an und in Bauten</p> <p><b>Montagearbeiten</b> Akustikbau, Innenausbau, Montage von genormten Baufertigteilen in Bauten, Rolllä- den oder Jalousien, Rigipsarbeiten, Schall- und Brandschutz in Gebäuden, Trockenbau, Wandverkleidungen in Bauten, Zaunbau</p> <p><b>Dekorationsarbeiten</b> Ausstellungsbau, Gebrauchswerbung, Mes- sebau, Raumausstattung, Schaufensterdeko- ration und -gestaltung</p> <p><b>Steinmetzarbeiten</b> Naturstein- und Betonwerksteinbearbeitung</p>	<p>Fugarbeiten im Hochbau (Tarifstelle 100).</p> <p>Außenwandbelagsarbeiten (Tarifstelle 100), Bodenherstellung in monolithi- schen Verfahren (Tarifstelle 100), Asphaltierungen im Straßenbau (Tarifstelle 300).</p> <p>Außenwandverkleidungen (Tarifstel- le 100), Treppenbau (Tarifstelle 100), Montage von Fertigteilen (Tarifstelle 100).</p> <p>Aufbau von Messehallen und Zelten (Tarifstelle 100).</p>	<p>Alle vorbereitenden Arbeiten für Glaserarbeiten, auch wenn sie station- när in Werkstätten ausgeführt wer- den, gehören mit zur Tarifstelle 200.</p> <p>Alle vorbereitenden Arbeiten für Dekorationsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.</p>

Tarifstelle	Gewerbebezug	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
220	<b>Herstellen von Fertigteilen und Betonwaren</b>	<p><b>Herstellung von Fertigteilen</b> Selbstständige Herstellung und Montage von Fertigteilen für Bauwerke und bauliche Anlagen: Betonfertigtreppe, Brückenelemente, Kabelschächte, Schornsteinelemente, Tübinge, Wand-, Boden- und Deckenelemente, Dachbinder, Fachwerkträger, Holzfertigtreppe, Holzhauselemente, Holzrahmen, Leimbinder, Nagelplattenbinder</p> <p><b>Herstellung von Betonwaren</b> Selbstständige Herstellung und Montage von Betonwaren: Betonmasten, Betonpfähle, Betonrohre, Bordsteine, Gehwegplatten, Kabelzugsteine, Pflastersteine, Schachtringe, Terrazzoplatten</p>	<p>Bau von Fertighäusern mit überwiegender Baustellenmontage (Tarifstelle 100), die überwiegende Montage von Fertigteilen und das Herstellen von Fertigteilen auf Baustellen oder in Feldfabriken (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbezweiges).</p> <p>überwiegende Montage von Betonwaren (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbezweiges).</p>	<p>Die Tarifstelle 220 gilt nur für die selbstständige, serielle (automatisiert, typisiert, hoher Vorfertigungsgrad, hohe Stückzahl) und dauerhaft betriebene Herstellung von Fertighäusern und -teilen</p> <p>Die Tarifstelle 220 gilt nur bei überwiegendem Anteil der Herstellung und untergeordnetem Anteil der Montage.</p>
230	<b>Schornsteinreinigung</b>	<p><b>Schornsteinreinigung</b> Schornsteinfeger, Kaminkehrer</p>		
300	<b>Erd- und Straßenbau</b>	<p><b>Erdbau</b> Selbstständige Erdarbeiten aller Art, Abbau von Halden und Schlackenbeeten, archäologische Grabungen, Baufeldräumungen einschließlich Rodungen, Bodenuntersuchungen mit Handgeräten, Deponien, Gabionen, Grabenräumung, Kulturbauarbeiten, Schürfgruben, Steinwälle, Teichkläranlagen, Wasserbauarbeiten vom Land aus (Dammschüttungen, Uferbefestigungen, Uferabdichtungen, Staudämme, Deichbauten, Sohlenbefestigungen, Böschungsbefestigungen, Abdichtungen in Ton, Asphalt, Beton oder in ähnlichen Materialien)</p>	<p>unselbstständige Erdarbeiten, z. B. im Zusammenhang mit Kabelbau oder Kanal- und Leitungsbau, (Tarifstellen 310 oder 320), Erdarbeiten im Zusammenhang mit bemannten Durchpressungen und Tunnelbau (Tarifstelle 330), Trümmerräumung (Tarifstelle 500), Entnahme von Bodenproben mit Hilfe von kraftbetriebenen Bohrgeräten (Tarifstelle 350), Erdbau vom Wasser aus (Tarifstelle 340).</p>	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		<p><b>Straßenbau</b> Bau, Unterhaltung und Rückbau von Straßen, Plätzen und Wegen, Bodenvermörtelung, Entnahme von Bohrkernen aus Fahrbahnbelägen, Fräsen von Belägen und Banketten, Fugenschneiden in Fahrbahndecken, Herstellung und Unterhaltung von Straßenbelägen auf Brücken</p> <p><b>Pflastererarbeiten</b> Natur- und Kunststeinpflastererarbeiten, Holzpflastererarbeiten, Fugenverguss</p> <p><b>Errichten von Einrichtungen zur Verkehrslenkung</b> Aufstellen von Verkehrszeichen, Blend-schutzeinrichtungen an Verkehrswegen, Fahrbahnmarkierungen, Setzen von Leitplan-ken und Leitpfosten, Signalanlagen und Schilderbrücken</p> <p><b>Altlastenbeseitigung/-sanierung, Bearbei-tung von Siedlungs- und Sonderabfällen</b> Betreiben von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von Siedlungs- und Sonderabfällen Betreiben von Deponien ab Beginn der Mate-rialablagerung, Betrieb von Wertstoffsortier-anlagen, Bodensanierung, Grundwassersa-nierung, Kampfmittelräumung, zugehörige Labors</p> <p><b>Sport- und Spielplatzbau</b></p>	<p>Schienengleiche Bahnübergänge (Tarifstelle 360), Straßen- und Wegebrücken, Brückenübergänge, Durchlässe, Lärmschutzwände (Tarifstelle 100).</p> <p>Dichtungswände, Abdichtung durch Injektionen (Tarifstelle 350), Anlegen von Schächten im Deponiekörper (Tarifstelle 330), Entsorgung von Bauschutt und Gefahrstoffen aus Bauwerken (Tarifstelle 500), Erzeu-gung von Baumaterialien (Teil II, Nr. 4) Betrieb stationärer chemisch-technischer Aufbereitungsanlagen (Teil II, Nr. 4).</p> <p>Bauwerke im Zusammenhang mit Sport- und Spielplatzbau (Tarifstelle 100).</p>	
310	Kabelbau	<p><b>Kabelbau unter Gelände</b> Kabelleitungen sowie deren Schächte in offener Bauweise, Kabeldüker, Rohrpostanla-gen</p>	<p>Freileitungen (Teil II, Nr. 4), Durch-pressungen, Horizontalbohrungen (Tarifstelle 320), selbstständige Herstellung von Fertigteilschächten (Tarifstelle 220), Fundamente für Signalmasten (Tarifstelle 100).</p>	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
320	Kanal- und Leitungsbau	<p><b>Kanalbau</b> Kanalleitungen und deren Schächte in offener Bauweise, offene Gerinne, Düker, Drainageleitungen</p> <p><b>Versorgungsleitungsbau unter Gelände</b> Einbau von Produktrohren in Durchpressungen oder sonstige untertägige Anlagen, Fernheizungen, Gasleitungen, Kontrollschächte, Ölleitungen, Verlegung von Tanks, Wasserleitungen</p> <p><b>Unbemannte Durchpressungen</b> Unbemannte Durchpressungen und Horizontalbohrungen, Berstlining, Bodenraketen</p> <p><b>Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen</b> Reinigung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Spülen mit Hochdruckspülern, Sanierung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Inlining</p>	<p>Kläranlagen, Pumpstationen, Regenüberlaufbecken, Sammler aus bewehrtem Ortbeton in offener Bauweise (Tarifstelle 100).</p> <p>Hochbehälter, Pumpstationen (Tarifstelle 100), Versorgungsleitungen über Gelände (Teil II, Nr. 4).</p> <p>bemannte Durchpressungen (Tarifstelle 330).</p> <p>Rohrreinigung in Gebäuden z. B. Steigleitungen (Tarifstelle 200).</p>	<p>Bei unbemannten Durchpressungen sind keine Versicherten im vorzutreibenden Rohr eingesetzt.</p>
330	Tunnelbau	<p><b>Tunnel- und Stollenbau</b> Tunnel, Stollen und Kavernen in untertägiger Bauweise, bei mehrschaliger Konstruktion auch die inneren Schalen, Sanierung und Rückbau mit (auch abschnittsweiser) Freilegung des Gebirges, selbstständige Herstellung von Isolierungen, Abteufen von Schächten, sonstige Untertagebauarbeiten</p> <p><b>Bemannte Durchpressungen</b></p>	<p>Bauwerke in Deckelbauweise, nachträgliche Abdeckung offener Baugruben (Tarifstelle 100), Bauarbeiten in fertiggestellten untertägigen baulichen Anlagen (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbebezweiges), Sanierung von untertägigen Bauwerken ohne Freilegen des Gebirges, Verfüllen untertägiger Anlagen und Schächte (Tarifstelle 100).</p> <p>unbemannte Durchpressungen (Tarifstelle 320).</p>	<p>Der Tunnelbau umfasst alle Arbeiten zur Herstellung der vollständigen Tunnelkonstruktion. Es wird nicht nach der Art des Vortriebes oder der Bodenförderung unterschieden.</p>
340	Wasserbau	<p><b>Wasserbauarbeiten vom Wasser aus</b> Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (Nasswasserbau), Böschungsabdichtungen, Böschungsbefestigungen, Sohlenabdichtungen, Sohlenbefestigungen, Unterwasserbeton, Unterwasservermörtelung</p>	<p>Rammarbeiten und sonstige Spezialtiefbauarbeiten (Tarifstelle 350).</p>	

Tarifstelle	Gewerbebezweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
350	Spezialtiefbau	<p><b>Nassbagger-, Saug- und Aufspülarbeiten</b> Aufspülarbeiten, Bodenaustausch unter Wasser, Nassbaggerarbeiten, Saugarbeiten <b>Taucherarbeiten</b></p> <p><b>Spezialtiefbau aller Art</b> Arbeiten in Bohrungen, Baugrubenverbau, Beräumen von Felswänden, Bodeninjektionen, Böschungssicherung, Bohrarbeiten, Bohrpfähle, Bohrträger, Dalben, Dichtungsschlitzwände, Einrütteln und Einpressen von Bohlen, Trägern, Pfählen und Rohren, Einrütteln von Kieskörpern, Erkundungsbohrungen, Felssicherung, Grundwasserabsenkungen, Kiespfähle, Lawinenverbau, Rammarbeiten, Schlitzwände, Sickerbrunnen, Spundwände, Verankerungen, Vereisungen, Zieharbeiten <b>Brunnenbau</b></p>	<p>Kiesgewinnung, Sandgewinnung (Teil II, Nr. 4).</p> <p>Sprengarbeiten (Tarifstelle 500), Stützmauern (Tarifstelle 100), Bodenvermörtelung mit Kalk, Zement, Bitumen o.ä. im Straßenbau (Tarifstelle 300), Brunnengründungen (Tarifstelle 100), Schürfgruben (Tarifstelle 300), Bohrungen zur Suche von Bodenschätzen (Teil II, Nr. 4).</p>	
360	Gleisbau	<p><b>Bau, Unterhaltung und Abbau von Gleisen, Spuren für Bahnen aller Art</b> Neubau, Unterhaltung und Rückbau von Gleisanlagen einschließlich des Unterbaus, Feste Fahrbahn, Schneeräumung auf Gleisen <b>Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich</b></p>		Keine Unterscheidung zwischen Arbeiten mit und ohne Bahnbetrieb.
400	Gebäude- und Straßenreinigung	<p><b>Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden</b> Gebäudereinigung, Fassadenreinigung, Fensterreinigung, Fußbodenreinigung, selbstständige Reinigung kontaminierter Bereiche, Reinigung nach Hausfrauenart, Anlagenreinigung</p> <p><b>Straßenreinigung</b> Reinigung von Straßen, Plätzen und Wegen, Bürgersteigreinigung, Bahnsteigreinigung, Schneeräumung, Winterdienst</p>	<p>Baustellenreinigung (Tarifstelle 100), Strahlarbeiten, Fassadenbearbeitungen (Tarifstellen 100 oder 200), Reinigungsarbeiten zusammen mit Entsorgungsarbeiten, Wasser- und Brandschadenbeseitigung (Tarifstelle 500), Rohrreinigung in Gebäuden (Tarifstelle 200).</p> <p>Schneeräumung auf Gleisen (Tarifstelle 360).</p>	Alle Tätigkeiten, die über die reine Fassadenreinigung hinausgehen und der Fassadenerneuerung oder Fassadenrenovierung dienen, gehören zur Tarifstelle 200.

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
500	<b>Abbruch, Entsorgung und Sprengungen</b>	<b>Abbruch, Entsorgung und Sprengungen</b> Abbruch, Betonsägen und –schneiden zum Rückbau von Bauwerken, Betrieb von Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung von Bauschutt und Abbruchmaterial, Entsorgung von Abbruchmaterial und Bauschutt, Entsorgung von Gefahrstoffen (Asbest, KMF, PAK, PCB, Schimmelpilz u.a.) aus Bauwerken, Brandschaden- und Wasserschadenbeseitigung, Entrümmerung, Sprengungen, chemische Quellvorgänge	(Tarifsstelle 300), Bodensanierung (Tarifsstelle 300), Sanierung von Bauwerken (Tarifsstelle des jeweiligen Gewerbe- zweiges), Kampfmittelräumung (Tarif- stelle 300).	
600	<b>Boots- und Schiffsbau</b>	<b>Bootsbau, Schiffsbau</b> Bau, Ausstattung und Reparatur von Booten und Schiffen in Holz, Stahlbeton oder Kunststoff, Schiffszimmerer		
700	<b>Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten</b> (einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unternehmer und deren Ehegatten)	<b>Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten</b> In Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten privater Bauherren	nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Unternehmern, für die schon für ein gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen die Zuständigkeit zu der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbe- zweiges).	
800	<b>Freiwillige Versicherung</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b> Unternehmer, unternehmerähnliche Personen, Unternehmerehegatten	Unternehmerehegatten, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen.	

Tarif- stelle	Gesondert veranlagtes Hilfsunter- nehmen	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
900	<b>Büroteil des Unternehmens</b> (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)	<b>Büroteil des Unternehmens</b> Kaufmännischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden Technischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden  Bürotätigkeiten, z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit  Sonstige Tätigkeiten, die <b>nicht</b> dem veranlagten Gewerbe- zweig dienen und im Zusammen- hang mit Bürotätigkeiten ausgeübt wer- den, wie z. B: Wahrnehmen von Gerichtster- minen, Teilnahme an Weiterbildungs- oder Schulungsveranstaltungen, Aufsuchen von Kunden, Erledigen von Einkäufen, Aufgeben von Geschäftspost, Besuch von Messen	Beschäftigte, deren Aufgabenbe- reich neben Büroarbeiten im Büro – unabhängig vom zeitlichen Umfang – auch Tätigkeiten umfasst, die unmittelbarer Bestandteil der veran- lagten Gewerbe- zweige sind.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hierzu gehören insbesondere                Beschäftigte, die folgende  <b>Funktionen</b> ausüben: Oberbau-                leiter, Bauleiter, Bereichsleiter,                Bereicheleiter, Objektleiter,                Meister, Poliere, Projektleiter,                Vermesser, Boten, Schacht-                meister, Arbeitskontrolleure,                Abrechner, Maschinenmeister,                Rammmeister, Lagerverwalter,                Magaziner.</li> </ul> 3. Zu den <b>Tätigkeiten</b> , die unmit- telbarer Bestandteil des Gewerbe- zweiges sind, gehören insbe- sondere: Betreuung des Ver- kaufsraums, Besuch der Bau- stelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Auf- sichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungstätigkeiten.	Für Büros in Verwaltungsgebäuden ist eine bauliche und räumliche Tren- nung des Büroraums von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend.  Büros außerhalb von Verwaltungsge- bäuden, wie z. B. temporäre Büros in Containern auf Baustellen gehören nicht zum Büroteil.  Bürocontainer oder angemietete Bürogebäude außerhalb des Gefah- ren- und Verkehrsbereichs der Bau- stelle gelten als Verwaltungsgebäude.  Fahrten zwischen Büros in ver- schiedenen Verwaltungsgebäuden gehören zum Büroteil.  Werden Beschäftigte im Ausnahme- fall kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Vorausset- zungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

## **7. Stichwortverzeichnis**

Für alle Gewerbebezüge und Unternehmensarten aus dem Zuständigkeitsbereich der BG BAU, die Sie in Ihrem Unternehmen eigenständig als Haupt- oder Nebenunternehmen ausführen, können Sie die zutreffende Gefahraristelle aus dem Stichwortverzeichnis ab Seite 28 entnehmen. Das Stichwortverzeichnis ist alphabetisch gegliedert und enthält teilweise wiederholte Nennungen (z. B. „Abdichtung von Bauwerken“ und „Bauwerke, Abdichtung von“), um die Suche zu erleichtern.

Über die Erläuterungstabelle ab Seite 20 können Sie also ausgehend von der Tarifstelle zugeordnete Unternehmen herausfinden und mit dem Stichwortverzeichnis ausgehend vom Unternehmen umgekehrt die dazugehörige Tarifstelle suchen.

## 7. Stichwortverzeichnis

Stichwort	Tarif- stelle
<b>A</b>	
Abbruch	500
Abbruchmaterial, Entsorgung von	500
Abbruchmaterial, Betrieb von Anlagen zur Reinigung und Aufbreitung von	500
Abbundarbeiten	100
Abdichtung von Bauwerken	100
Abgasanlagen, Errichten von	100
Akustikbau	200
Altlastenbeseitigung/-sanierung im Tiefbau	300
Anlagenreinigung	400
Anstreicherarbeiten an oder in Bauten	200
Antennenbau	100
Archäologische Grabungen	300
Asbestentsorgung	500
Asphalteinbau in Gebäuden	200
Aufspülerarbeiten	340
Außenputzarbeiten	200
Ausstellungsbau	200
<b>B, C</b>	
Bankette, Fräsen von	300
Bauarbeiten, nicht gewerbsmäßige	700
Baufeldräumungen	300
Baufertigteile in Bauten, Montage von genormten	200
Baugrubenverbau	350
Bauhilfsdienste	100
Bausanierung im Hochbau	100
Bauschutt, Entsorgung von	500
Bauschutt, Betrieb von Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung von	500
Baustahlbiegearbeiten	100
Baustahlflechterarbeiten	100
Baustahlverlegearbeiten	100
Baustellenreinigung	100
Bautrocknung	100
Bauwerke des Hochbaus, Errichten von	100
Bauwerke für die Wasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für die Schifffahrt, Errichten von	100
Bauwerke des Tiefbaus in Deckelbauweise, Errichten von	100
Bauwerke des Tiefbaus in offener Baugrube, Errichten von	100
Bauwerke für die Abwasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für Spielanlagen, Errichten von	100
Bauwerke für Sportanlagen, Errichten von	100
Bauwerke, Abdichtung von	100
Berstlining	320

Beschichtungen	100
Betonbohren zur Herstellung von Öffnungen	100
Betonbohren zum Rückbau von Bauwerken	500
Betonfertigtreppe, Herstellung und Montage von	220
Betonmasten, Herstellung und Montage von	220
Betonpfähle, Herstellung und Montage von	220
Betonrohre, Herstellung und Montage von	220
Betonsanierung im Hochbau	100
Betonschneiden zur Herstellung von Öffnungen	100
Betonschneiden zum Rückbau von Bauwerken	500
Betonwaren, Herstellung und Montage von	220
Betonwerksteinbearbeitung	210
Blechener	100
Blendschutzeinrichtungen an Verkehrswegen	300
Blitzschutzbau	100
Blockhausbau	100
Bodenaustausch unter Wasser	340
Bodenbelagsarbeiten aller Art	200
Bodenelemente, Herstellung und Montage von	220
Bodeninjektionen	350
Bodenraketen	320
Bodensanierung	300
Bodenuntersuchungen mit Handgeräten	300
Bodenvermörtelung	300
Bohlen, Einpressen und Einrütteln von	350
Bohrarbeiten im Tiefbau	350
Bohrkerne aus Fahrbahnbelägen, Entnahme von	300
Bohrpfähle	350
Bohrträger	350
Bohrungen, Arbeiten in	350
Boote in Holz, Bau und Reparatur von	600
Boote in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Boote in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Bordsteine, Herstellung und Montage von	220
Böschungsabdichtungen vom Wasser aus	340
Böschungsbefestigungen von Land aus	300
Böschungsbefestigungen vom Wasser aus	340
Böschungssicherung	350

Brandschadenbeseitigung	500
Brandschutz in Gebäuden	200
Brückenbau	100
Brückenelemente, Herstellung und Montage von	220
Brunnenbau	350
Bürgersteigreinigung	400
Bürogebäude, Errichten von	100
Büroteil des Unternehmens	900
<b>D</b>	
Dachabdichtung	100
Dachaußendämmung	100
Dachbinder, Herstellung und Montage von	220
Dachdeckerarbeiten	100
Dachisolierung	100
Dachrinnenreinigung	100
Dachstühle, Abbund von	100
Dachstühle, Richten von	100
Dalben	350
Dammbauten, Kontrollgänge in	100
Dammschüttungen von Land aus	300
Deckenelemente, Herstellung und Montage von	220
Deichbauten von Land aus	300
Dekorationsarbeiten	200
Deponien, Anlegen von	300
Deponien, Betreiben von	300
Dichtungsschlitzwände	350
Düker	320
Durchlässe	100
Durchpressungen, bemannte	330
Durchpressungen, unbemannte	320
<b>E</b>	
Entsorgung von Abbruchmaterial	500
Entsorgung von Bauschutt	500
Entsorgung von Gefahrstoffen aus Bauwerken	500
Entrümmerung	500
Erdarbeiten aller Art, selbstständige	300
Erdbau	300
Erkundungsbohrungen	350
Estrichlegearbeiten	200
<b>F</b>	
Fachwerkträger, Herstellung und Montage von	220
Fahrbahnbeläge, Fräsen von	300
Fahrbahnmarkierungen	300
Fassadenbau	100
Fassadenreinigung	400
Felssicherung	350
Felswände, Beräumen von	350
Fensterreinigung	400
Fernheizungen	320
Fertighäuser, Errichten von	100
Fertigteile, Herstellung und Montage von	220
Fertigteile im Hochbau, Montage von	100
Feste Fahrbahn	360

Feuerungsbau	100
Flachglas an und in Bauten, Be- und Verarbeiten und Montage von	200
Flaschner	100
Fliesenlegearbeiten	200
Fotovoltaikanlagen, Montage von	100
Freiwillige Versicherung	800
Fugenschneiden in Fahrbahndecken	300
Fugenverguss	300
Fuger im Hochbau	100
Fußbodenbelagsarbeiten aller Art	200
Fußbodenreinigung	400
<b>G</b>	
Gabionen	300
Gasleitungen	320
Gebäudereinigung	400
Gebrauchswerbung	200
Gefahrstoffentsorgung aus Bauwerken	500
Gehwegplatten, Herstellung von	220
Gehwegplatten, Verlegen von	300
Genormte Baufertigteile in Gebäuden, Montage von	200
Gerinne, offene	320
Gerüste, Auf- und Abbau von	100
Gerüstverleih	100
Gewerbekletterer	100
Gewerbliche Gebäude des Hochbaus, Errichten von	100
Gipserarbeiten	200
Glaserarbeiten	200
Gleisanlagen, Neubau, Rückbau und Unterhaltung von	360
Grabenräumung	300
Grabungen, archäologische	300
Graffiti beseitigung	200
Grundwasserabsenkungen	350
Grundwassersanierung	300
<b>H</b>	
Halden, Abbau von	300
Heizungsbau	200
Herde, Reinigen von	200
Herde, Setzen von	200
Hochbau aller Art	100
Hochdruckspüler, Spülen mit	320
Höhenarbeiter	100
Holzfertigtreppe, Herstellung und Montage von	220
Holzhausbau	100
Holzhauselemente, Herstellung und Montage von	220
Holzpflastererarbeiten	300
Holzrahmen, Herstellung und Montage von	220
Holz- und Bautenschutz	100
Horizontalbohrungen	320
<b>I</b>	
Industriekletterer	100
Industrieöfen, Errichten von	100
Ingenieurholzbau	100

Inlining	320
Innenausbau	200
Innenputzarbeiten	200
Innenschalen von Tunneln, Stollen und Kavernen	330
Installation, sanitäre	200
Isolierung von Bauwerken	200
Isolierungen im Tunnelbau, selbstständige Herstellung von	330
<b>J</b>	
Jalousien, Montage von	200
<b>K</b>	
Kabelbau unter Gelände	310
Kabeldüker	310
Kabelschächte, Herstellung und Montage von	310
Kabelzugsteine, Herstellung von	220
Kälteschutz in Gebäuden	200
Kaminkehrer	230
Kampfmittelräumung	300
Kanäle, Reinigung von	320
Kanäle, Sanierung von	320
Kanalleitungen und deren Schächte in offener Bauweise	320
Kanalüberleitungen	100
Kaufmännischer Büroteil	900
Kavernen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	330
Kieskörper, Einrütteln von	350
Kiespfähle	350
Klempner	100
Klinkerbau	100
Kontaminierte Bereiche, Reinigung von	400
Kontrollgänge in Dammbauten	100
Kontrollschächte	320
Korrosionsschutz	200
Kraftwerke, Errichten von	100
Kulturbauarbeiten	300
Kunstmalerarbeiten	200
Kunststeinpflastererarbeiten	300
<b>L</b>	
Lackiererarbeiten an oder in Bauten	200
Lärmschutzwände	100
Lawinengalerien	100
Lawinenverbau	350
Leimbinder, Herstellung und Montage von	220
Leitpfosten, Setzen von	300
Leitplanken, Setzen von	300
Luftheizungsbau	200
Lüftungsbau	200
<b>M</b>	
Malerarbeiten aller Art	200
Malerarbeiten an oder in Bauten	200
Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (Nasswasserbau)	340
Messebau	200
Mosaikverlegearbeiten	200

<b>N</b>	
Nagelplattenbinder, Herstellung und Montage von	220
Nassbaggerarbeiten	340
Nasswasserbau	340
Natursteinbearbeitung	210
Natursteinpflastererarbeiten	300
Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	700
<b>O</b>	
Öfen, Reinigen von	200
Öfen, Setzen von	200
Ölleitungen	320
Ofenbau	200
<b>P</b>	
PAK, Entsorgung von	500
Parkettlegearbeiten	200
Parkettschleifarbeiten	200
PCB, Entsorgung von	500
Pfähle, Einpressen und Einrütteln von	350
Pflastererarbeiten	300
Pflastersteine, Herstellung von	220
Plattenlegearbeiten	200
Plätzen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Produktrohre in Durchpressungen, Einbau von	320
<b>Q</b>	
Quellvorgänge zum Rückbau von Bauwerken, chemische	500
<b>R</b>	
Rammarbeiten	350
Raum- und Scheinfugen im Hochbau, selbstständige Herstellung und Sanierung von	200
Raumausstattung	200
Reinigung nach Hausfrauenart	400
Reinigung von Plätzen, Straßen und Wegen	400
Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden	400
Rigipsarbeiten	200
Rodungen	300
Rohre, Einpressen und Einrütteln von	350
Rohrleitungen, Reinigung von	320
Rohrleitungen, Sanierung von	320
Rohrpostanlagen und deren Schächte in offener Bauweise	310
Rohrreinigung in Gebäuden	200
Rollläden, Montage von	200
<b>S</b>	
Sanierung von untertägigen Bauwerken ohne Freilegen des Gebirges	100
Sanierung von untertägigen Bauwerken mit Freilegen des Gebirges	330
Sanitärinstallationen	200
Saugarbeiten	340
Schächte, Abteufen von	330
Schächte, Sanierung und Rückbau von	330
Schachtringe, Herstellung und Montage von	220

Schallschutz in Gebäuden	200
Schalungsbau	100
Schaufensterdekoration	200
Schaufenstergestaltung	200
Schiffe in Holz, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Schiffsmalerarbeiten	200
Schiffszimmerer	600
Schilderbrücken für Straßen	300
Schildermaler	200
Schimmelpilz, Entsorgung von	500
Schlackebeete, Abbau von	300
Schlitzwände	350
Schneeräumung	400
Schneeräumung auf Gleisen	360
Schornsteine, Errichten von	100
Schornsteinelemente, Herstellung und Montage von	220
Schornsteinfeger	230
Schornsteinreinigung	230
Schürfgruben	300
Sicherungsnetze, Auf- und Abbau von	100
Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich	360
Sickerbrunnen	350
Siedlungsabfälle, Bearbeitung von	300
Siedlungsabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Signalanlagen für Straßen	300
Sohlenabdichtungen vom Wasser aus	340
Sohlenbefestigungen von Land aus	300
Sohlenbefestigungen vom Wasser aus	340
Sonderabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Sonnenkollektoren, Montage von	100
Spengler	100
Spezialtiefbau aller Art	350
Spielanlagen, Bauwerke für	100
Spielplatzbau	300
Sportanlagen, Bauwerke für	100
Sportplatzbau	300
Sprengungen	500
Spülen von Rohrleitungen und Kanälen mit Hochdruckspülern	320
Spundwände	350
Spuren für Bahnen aller Art	360
Staudämme von Land aus, Bau von	300
Steinmetzarbeiten	210
Steinwälle	300
Stollen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	330
Straßen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300

Straßenbeläge auf Brücken, Herstellung und Unterhaltung von	300
Straßenreinigung	400
Stuckarbeiten	200
Stuckmodelle, Herstellung von	200
Stuckwaren, Herstellung von	200
Stützwände	100
<b>T</b>	
Tanks, Verlegung von	320
Tapezierarbeiten	200
Taucherarbeiten	340
Technischer Büroteil	900
Teichkläranlagen	300
Terrazzoplatten, Herstellung und Montage von	220
Terrazzolegearbeiten	200
Torkretierungsarbeiten im Hochbau	100
Träger, Einpressen und Einrütteln von	350
Treppenbau	100
Tribünenbau	100
Trockenbau	200
Tübbinge, Herstellung und Montage von	220
Tunnel in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	330
<b>U</b>	
Überführungen von Leitungen	100
Überführungen von Verkehrsanlagen	100
Uferabdichtungen von Land aus	300
Uferbefestigungen von Land aus	300
Unterfangungen durch Beton	100
Unterfangungen durch Mauerwerk	100
Unterführungen	100
Unterirdische Verkehrsbauwerke in Deckelbauweise, Errichten von	100
Unternehmer, Versicherung der	800
Untertagearbeiten, sonstige	330
Untertägige Anlagen, Verfüllen von	100
Untertägige Bauwerke ohne Freilegen des Gebirges, Sanierung von	100
Untertägige Schächte, Verfüllen von	100
Unterwasserbeton	340
Unterwasservermörtelung	340
<b>V</b>	
Verankerungen im Tiefbau	350
Vereisungen	350
Verfugungen im Innenausbau, selbstständige	200
Verkehrsbauwerke, Errichten von	100
Verkehrsgalerien	100
Verkehrslenkung, Errichten von Einrichtungen zur	300
Verkehrszeichen, Aufstellen von	300
Verputzarbeiten	200
Versicherung, freiwillige	800
Versorgungsleitungsbau unter Gelände	320
Viadukte	100

<b>W, X, Y</b>	
Wandbelagsarbeiten aller Art	200
Wandelemente, Herstellung und Montage von	220
Wandverkleidungen in Bauten	200
Wärmedämmung an Fassaden	100
Wärmeschutz in Gebäuden	200
Wasserbauarbeiten vom Land aus	300
Wasserbauarbeiten vom Wasser aus	340
Wasserkraftwerke, Errichten von	100
Wasserleitungen	320
Wasserschadenbeseitigung	500
Wege, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Wertstoffsortieranlagen, Betrieb von	300
Winterdienst	400
Wohngebäude, Errichten von	100
<b>Z</b>	
Zaunbau	200
Zelte, Auf- und Abbau von	100
Zieharbeiten	350
Zimmererarbeiten aller Art	100